

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Baden, 5. August 2026

Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve (SResV)

Sehr geehrte Damen und Herren

hydrosuisse hat sich als Vertreterin der Wasserkraftbranche bereits im Juni 2022 für die Schaffung einer Wasserkraftreserve ausgesprochen, jedoch darauf hingewiesen, dass damit kein Beitrag an die langfristige Versorgungssicherheit geleistet wird. Die Speicherkapazität der Stauseen wird dadurch nicht erhöht. Deshalb setzt sich hydrosuisse mit dem Runden Tisch Wasserkraft für die beschleunigte Umsetzung der ausgewählten Projekte ein.

Der Systemwechsel bei der Wasserkraftreserve von der Auktionierung zur Verpflichtung hat hydrosuisse jedoch nie unterstützt. An der Anhörung vor der UREK-N im Juni 2024 hat hydrosuisse auf die verschiedenen Gründe hingewiesen, weshalb bei der ersten Ausschreibung im Herbst 2022 die Preise für die Wasserkraftreserve hoch ausgefallen sind. Dies waren insbesondere:

- Die späte erstmalige Auktion der Reserve, welche wegen fehlender Verordnung erst im Herbst 2022 für den Winter 2022 / 2023 erfolgte,
- der unterdurchschnittliche Füllstand der Stauseen wegen geringer Schneemenge und trockenem Sommer
- und zentral die Preisspitzen im Spätsommer 2022 als Auswirkungen des Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine.

Dennoch konnte die gewünschte Reserve über die Auktion gedeckt werden. In den Folgejahren ist der Durchschnittspreis für die Wasserkraftreserve stark zurückgegangen. Somit ist auch das damalige Argument zum Übergang auf eine Verpflichtung weggefallen.

Forderungen:

1. hydrosuisse fordert nach wie vor, die Diskriminierung infolge der Verpflichtung bei der Wasserkraftreserve gegenüber den weiteren Reserven abzubauen und wieder zum bewährten System der Auktionierung überzugehen. Dadurch kann die geplante Verordnung im 2. Abschnitt signifikant verkürzt und die Regulierungsdichte abgebaut werden.
2. Sollte am Obligatorium festgehalten werden, ist eine sachgerechte Ausgestaltung der Vergütungsmechanismen unerlässlich. Die Vergütung muss die Opportunitätskosten des Obligatoriums vollständig abbilden, damit den Betreibern keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Angesichts der gestiegenen Marktpreisvolatilität, der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Stromkennzeichnung mittels Herkunftsnachweisen sowie der Mindestanteile erneuerbarer Energien in der Grundversorgung hat die Wasserkraft deutlich an Wert gewonnen. Dieser zusätzliche Marktwert ist bei der Festlegung der Vergütung systematisch zu berücksichtigen und regelmässig an die sich wandelnden Marktbedingungen anzupassen.

Für die Berücksichtigung unserer Argumente bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse



Andreas Stettler
Geschäftsführer